

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Änderung der Verfügung über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zerstäubt in die Brandmasse hineingedrückt, die aus drei bis vier Litern Benzol besteht, das durch Zusatz von Kunstharzmasse zähflüssig gemacht worden ist. Der Gasdruck des verbrannten Schwarzpulvers schiebt danach die ganze flüssige Säule vor sich her nach hinten. Da der Boden nur sehr leicht eingeschweisst ist, reisst er ab und die Brandmasse wird wie aus einem Kanonenrohr nach hinten herausgeschossen. Weil die Brandmasse hauptsächlich nach hinten ausgestossen wird, und der Ausstossvorgang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird ein Teil der Brandmasse in die verschiedenen durchschlagenen Stockwerke eines getroffenen Gebäudes verteilt. Da die Schwarzpulverflamme die Brandmasse in Brand setzt, fliegen die Fladen unter starker Qualmerscheinung brennend heraus. Auch blind gegangene Phosphorbomben können manchmal noch nach mehreren Stunden zerknallen. Es ist also notwendig, die Gebäude und auch das umgebende Gelände nach blindgegangenen Phosphorbrandbomben abzusuchen. Wird eine solche Bombe als Blindgänger gefunden, so ist sofort die nächste Polizei-Dienststelle zu benachrichtigen, die die Bergung des Blindgängers durch Fachkräfte veranlasst. Neuerdings verwendet der Brite statt Gummi als Quellkörper Kunstharz und an Stelle von Benzin als Brandflüssigkeit Benzol.

*Der Selbstschutz
wird mit allen britischen Brandabwurfmitteln fertig!*

Dem unausgebildeten Laien entsteht beim Betreten eines von dieser Bombe betroffenen Raumes infolge der anfangs starken Rauch- und Feuererscheinung der Eindruck, dass bereits alles in Flammen stünde, und jeder Löschversuch der Selbstschutzkräfte zwecklos sei. Aber das ist durchaus nicht der Fall. Schon nach drei bis fünf Minuten ist die Hauptmenge des Benzols verbrannt und die Flammen gehen zurück. Jetzt kann der Brand mit den zur Verfügung stehenden Geräten und Löschmitteln (Luftschutzhandspritze, Sand und Wasser) ohne Schwierigkeiten bekämpft werden. Hierbei ist die Volksgasmaske oder ein behelfsmässiger Atemschutz aus nassen Tüchern unerlässlich; mit diesen Hilfsmitteln ist die Rauchbelastigung leichter zu ertragen, und die Brandherde können genauer erkannt und daher besser bekämpft werden.

Jedenfalls haben die Erfahrungen in den Luftangriffsgebieten und planmässige Versuche bewiesen, dass die deutschen Selbstschutzkräfte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Selbstschutzgeräten sowie mit Sand und Wasser bei diszipliniertem und entschlossenem Vorgehen sehr wohl mit allen Brandabwurfmitteln der Britischen Flieger fertig werden.

(Aus: «Sirene», Illustrierte Zeitschrift des deutschen Reichsluftschutzbundes, Nr. 5, 1943.)

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Aenderung der Verfügung über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz (Vom 23. März 1943)

*Das Eidg. Militärdepartement
verfügt:*

Art. 1.

Die Art. 5 und 6 der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 5. Motorlose Fahrzeuge aller Art, namentlich Pferde- sowie andere Fuhrwerke und Fahrräder, müssen mit schwacher, nicht blendender, blauer Beleuchtung fahren.

Art. 6. Die Fahrbeleuchtung der Motorfahrzeuge und Strassenbahnen ist weiss, muss aber in folgender Weise getarnt sein:

- a) die Fahrbeleuchtung wird in haltbarer Weise so verdeckt, dass nur ein waagrechter Schlitz von höchstens 2 cm Höhe freibleibt;
- b) Das aus dem Schlitz austretende Licht ist so abzuschirmen, dass über einer horizontalen Ebene, die durch die Lichtquelle geht, letztere nicht sichtbar ist.

Besondere Aussenlichter von Motorfahrzeugen und Strassenbahnen, wie Stand- oder Markierlichter (Positionslichter), Schluss- und Stopplichter, Fahrrichtungsanzeiger, beleuchtete Streckennummern und Linienbezeichnungen der öffentlichen Verkehrsmittel sind beizubehalten, dürfen aber nicht auf mehr als 500 m wahrnehmbar sein.

Stand- und Markierlichter der Motorfahrzeuge, einschliesslich Anhänger und vorderes Licht an Seitenwagen der Motorräder, müssen überdies schwach und blau sein. In getarnten Scheinwerfern selbst angebrachte Standlichter können weiss sein.

Art. 2.

Die genannte Verfügung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 6bis. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellte, motorlose Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrräder, müssen mit schwacher, blauer Beleuchtung versehen sein; Motorfahrzeuge mit den vorgeschriebenen Stand- oder Markierlichtern.

Art. 6ter. Taschen- und andere Handlampen dürfen im Freien nur verwendet werden, wenn ihr Licht blau und schwach ist.

Art. 6quater. Wo blaue Farbe vorgeschrieben ist, dürfen Farbtönungen, wie z. B. blaugrün, violett oder hellblau, nicht verwendet werden.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Aenderung der Einrichtungen muss bis zum 1. Juni 1943 vollständig durchgeführt sein.

Bern, den 23. März 1943.

*Eidg. Militärdepartement:
Kobelt.*